

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen	2
§ 4 Anschlusskosten	2
§ 5 Baukostenzuschuss	2
§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen	3
§ 7 Kundenanlage	3
§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	3
§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses	3
§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen	4
§ 11 Betrieb des Netzanschlusses	4
§ 12 Betrieb der Kundenanlage	4
§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss	5
§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung	5
§ 15 Haftung	5
§ 16 Kündigung	6
§ 17 Rechnung, Einwendungen	6
§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	6
§ 19 Zahlungsverzug	6
§ 20 Schlussbestimmungen	6
§ 21 Inkrafttreten-Treten und Änderungen	7
§ 18 (NAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Kundenanlagen an ihr Elektrizitätsverteilnetz anschließen, soweit dies nicht in den Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die Regelung der Anschluss- und Netznutzung sowie der Lieferung oder Einspeisung von elektrischer Energie. Hierüber sind ggf. separate Verträge zu schließen.

(2) Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers werden, auch bei Kenntnis des Netzbetreibers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die Stadtwerke Landshut sind berech-

tigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e. V. (VDE) und die Richtlinie „Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB 2008“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des VDE und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden

sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind; Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den vorgenannten technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird;

2. Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist;

3. Anschlussnutzer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Elektrizität nutzt;

4. Elektrizitätsverteilnetz im Sinne dieser Bedingungen ist das Stromversorgungsnetz des Netzbetreibers, soweit es nicht in den Anwendungsbereich der



- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt;
5. Kundenanlagen sind Energieanlagen des Anschlussnehmers zur Abgabe von Energie, die sich hinter der vertraglich vereinbarten Eigentums-grenze auf einem räumlich zusam-mengehörenden Gebiet befinden, mit dem Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeu-tend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlosse-nen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskri-minierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG).
6. Netzanschluss ist die Verbindung des Elektrizitätsverteilnetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Sofern keine abweichende Vereinba-rung getroffen wird, beginnt er für Mittelspannung an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet mit den Kabelendverschlüssen, dem Sammelschienenabzweig oder dem Übergabeschaltfeld.
7. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedin-gungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Elektrizität und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungs-leitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (s. § 1 Abs. 2).

2. Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

(1) Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Über-mittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(2) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekom-munikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussneh-mers und unter Wahrung seiner berech-tigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Anschlusseinrichtungen ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) geeig-ener Platz zur Verfügung zu stellen.

(6) Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustim-mung des jeweiligen Grundstückseigen-tümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbunde-nen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigen-tumsverhältnisse an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstücksei-gentümer gleichgestellt.

§ 4 Anschlusskosten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erwei-terung der Kundenanlage erforder-lich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

(2) Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschluss-nehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(4) Verändern sich die Eigentumsver-hältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

§ 5 Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen De-ckung der bei wirtschaftlich effizienter Be-triebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Verteilernetzes ein-schließlich Schalthäuser verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Bau-kostenzuschuss zu übernehmende Kos-tenanteil bemisst sich nach dem Verhält-nis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffen-den Versorgungsbereich erstellten Vertei-leranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % des so ermittelten Kostenanteils betragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungs-anforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde



liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Absatz 2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

3. Inbetriebnahme von Netzanschlüssen

§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Die Bestimmungen des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber

verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Bedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

(3) Die Arbeiten an der Kundenanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) hergestellt wurden.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(6) In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der von dem Netzbetreiber definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch qualifizierte Fachfirmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch eine qualifizierte Fachfirma in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 7 Abs. 3 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetrieb-

nahme des Anschlusses zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(4) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenersatzung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln vom Netzbetreiber zu Recht abgelehnt worden, so hat der Anschlussnehmer die dem Netzbetreiber dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen; die Aufwendungen können pro Inbetriebsetzungsversuch pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der Bezahlung fälliger Netzanschlusskosten- oder Baukostenzuschussabrechnungen abhängig zu machen.

4. Unterbrechung und Abtrennung von Netzanschlüssen

§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss unterbrechen und eine elektrische Anlage vom Netz trennen,



1. sobald das Anschlussverhältnis nicht nur vorübergehend beendet ist oder
2. wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
3. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
4. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnehmern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden darauf angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber kann hiervon die Aufhebung der Unterbrechung abhängig machen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen

(1) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss stilllegen, d.h. die Kundenanlage vom Netz trennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet ist oder dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse, bei denen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Anschlussnutzung stattfindet. Inaktive Netzanschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden und werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt.

Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses berechnet der Netzbetreiber eine angemessene Überprüfungspauschale.

5. Anschlussverhältnis

§ 11 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen.

(2) Netzanschlüsse werden von dem Netzbetreiber geplant, erstellt und betrieben. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Über einen Mittelspannungsanschluss des Netzbetreibers kann in der Regel Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz und einer Spannung von etwa 20 kV dem Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers entnommen werden.

§ 12 Betrieb der Kundenanlage

(1) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten.

(2) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass

1. Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird (erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen) und
3. der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ [0,9] kapazitiv und [0,9] induktiv erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen bzw. einbauen lassen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(4) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsverteilernetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.



(5) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss

Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

(2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und

dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatoranlage oder ein anderes Betriebsmittel des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann dieser verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(4) Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu dem Zweck nach Absatz 2 und 3 im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

(5) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

(7) Wird der Anschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Eigentümer oder ein in sonstiger Weise dinglich Berechtigter ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 noch volle drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus dem Anschlussverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 18 NAV, der diesen AGB als Anlage beigefügt ist. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadens Eintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Anschlussnehmer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgütern eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. Ist der Anschlussnutzer aus wirtschaftlichen Gründen auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5) Die Vertragsparteien haften im Übrigen unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers



oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer

um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 16 Kündigung

(1) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (s. § 4 und § 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(2) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

(4) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

6. Abrechnung und Zahlung

§ 17 Rechnung, Einwendungen

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Netzanschlusskosten (§ 4) und der Baukostenzuschuss (§ 5) sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgeliefert auszuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Anschlussnehmer hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nach Absatz 1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum

jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschlussverhältnis nach, so kann der Netzbetreiber die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 19 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(2) Das Recht gemäß § 9 Abs. 2 (Unterbrechung des Anschlusses) sowie zur Geltendmachung von gesetzlichen Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Änderungen

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, die für die Fortführung des Vertrages von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.), teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende



Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. EU-DSGVO, BDSG, BayDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(6) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(8) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 21 Inkrafttreten-Treten und Änderungen

(1) Diese AGB gelten für Anschlussverträge, die ab dem 01.08.2017 geschlossen wurden.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen

der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(3) Anpassungen nach Absatz 2 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

Ihre
Stadtwerke Landshut

8. Anlage zu § 15 Abs. 2 (Haftung)

§ 18 (NAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen

vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. ...
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. ...

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelegten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.



(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadenseignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die

Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“